

INHALT

2

- Leitartikel

3

DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT

- Norwegen: Oberster Gerichtshof mahnt Internet-Nutzer zur Vorsicht
- Frankreich: Territoriale Zuständigkeit für Text auf ausländischer Website
- Frankreich: Französische Regierung will die Entwicklung von Internet in Frankreich fördern

4

EUROPARAT

- Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Erste Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit nach der Umstrukturierung des Gerichtshofs

5

- Europarat: Empfehlung zum Medienpluralismus

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Niederlande: Sind Fernsehaufnahmen von Krawallen an die Justizbehörden herauszugeben?

6

- Schweden: Urteil des Marktgerichts im Fall De Agostini betreffend Fernsehwerbung für Kinder
- Deutschland: Gericht entscheidet über Werbung in einem geteilten Bildschirm (*split screen*)

7

- Deutschland: OLG Frankfurt zur zentralen Vermarktung von Film- und Fernsehrechten an Motorsportveranstaltungen
- Frankreich: *Canal+* wegen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vom *Conseil de la concurrence* verurteilt

8

- Rußland: Die Lizenzierungsbehörde will Urheberrechte der Filmproduzenten beschützen, unterliegt aber im Prozeß
- Vereinigte Staaten: Gericht schlägt Regelungen des Programms zur Bekämpfung der Diskriminierung von Minderheiten bei Rundfunksendern teilweise nieder

9

GESETZGEBUNG

- Finnland: Inkrafttreten neuer Radio- und Fernsehgesetze

10

- Griechenland: Neues Gesetz über gebührenpflichtige Rundfunk- und Fernsehdienste
- Luxemburg: Neues Gesetz über audiovisuelle Medien

11

- Albanien: Gesetz über öffentliches und privates Radio und Fernsehen
- Russische Föderation: Steuererleichterungen für die russische Filmindustrie

12

- Russische Föderation: Bundesdienst für Fernsehen und Hörfunk verstärkt Kontrolle der Rundfunkveranstalter
- Kroatien: Staatlicher kroatischer Rundfunk wird in öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt umgewandelt

13

- Slowakei: Nationalrat verabschiedete Änderungen der Fernseh- und Hörfunkgesetze
- Dänemark: Veröffentlichung der nationalen Liste für gesellschaftlich wichtige Ereignisse
- Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde veröffentlicht geänderten Leitfaden für die Fernsehübertragung nichtexklusiver Sportveranstaltungen

14

- Italien: Neue Verordnung mit Gesetzeskraft zum Wettbewerbsausgleich unter Fernsehveranstaltern
- Spanien: Neue Bestimmungen für digitales terrestrisches Fernsehen

15

- Spanien: Änderungen des Gesetzes über Privatfernsehen

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Vereinigtes Königreich: Ausdrückliche Verwarnung für Satellitensender *VT4*
- Vereinigtes Königreich: „Irreführende“ Werbung – Verzichtserklärung gegenüber dem Wettbewerbsamt

16

NEUIGKEITEN

- Deutschland: betaresearch öffnet die Programmierschnittstelle für die d-box
- Vereinigtes Königreich: *Broadcasting Standards Commission* veröffentlicht Stellungnahme zu „bedeutenden Themen“
- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat seit November vergangenen Jahres eine neue Struktur, die der Vereinfachung und Beschleunigung sowie der Stärkung des rechtlichen Charakters der Verfahren dienen soll. Nunmehr gibt es ein einheitliches Vollzeit arbeitendes Gericht, das mit eben so vielen Richtern besetzt ist wie der Europarat Mitgliedsstaaten hat (derzeit 40). Die Kommission wird nur noch für eine Übergangszeit (bis 31. Oktober 1999) bereits angenommene Verfahren abwickeln und dann aufgelöst werden. Die Umstrukturierung trägt der ständig zunehmenden Anzahl der vor den Europäischen Gerichtshof gebrachten Fälle Rechnung und reflektiert damit den hohen Stellenwert der Gerichtsentscheidungen. Für audiovisuelle Medien hat IRIS deshalb seit ihrem ersten Erscheinen über Artikel 10-Entscheidungen berichtet. Auch diese Ausgabe bringt, und das gleich dreimal, Urteile zur Meinungsäußerungsfreiheit. Eine dieser Entscheidungen kommt indes nicht von dem Europäischen Gerichtshof selbst, sondern von einem erstinstanzlichen Gericht in Amsterdam. Dieses beruft sich allerdings auf eine aus dem Jahr 1996 stammende Entscheidung des europäischen Gerichts und unterstreicht so, daß der Europäische Gerichtshof, über den Einzelfall hinausgehend, auch für die nationale Rechtsprechung Maßstäbe setzt. Neben der regelmäßigen Berichterstattung aus den "größeren" Ländern Europas bringt IRIS diesmal auch Berichte über Länder, die sonst nicht so häufig in den juristischen Zeitschriften zum Audiovisuellen auftauchen. So berichten wir über Gesetzgebung in Albanien, Dänemark, Finnland, Griechenland und Luxemburg.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Claudia M. Burri, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – L. Frederik Cedergvist, *Communications Media Center*, New York (USA) – Alexandros Economou, Ministerium für Massenmedien, Athen (Griechenland) – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Jarmila Grujbárová, Fernseh- und Hörfunkrat der Slowakischen Republik (Slowakei) – Helene Hillerström, TV4 (Sweden) – Tanja Kranz, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Theodor D. Kravchenko, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM), Moskau (Russische Föderation) – Annetique de Kroon, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Kresimir Macan, Kroatischer Rundfunk (HRT) (Kroatien) – Roberto Mastroianni, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) – Alberto Pérez Gómez, Universität Alcalá de Henares, Madrid (Spanien) – Ramon Prieto Suarez, Europarat (Medienreferat der Menschenrechtsdirektion), Straßburg (Frankreich) – Tony Prosser, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Marina Savintseva, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM), Moskau (Russische Föderation) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Johan Schlüter, Schlüter & Hald, Kopenhagen (Dänemark) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Gerard Schuijt, *Mediaforum* (Niederlande) – Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford Universität (Vereinigtes Königreich) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Campillo Véronique – Edwards Christopher – Müller Martine – Parsons Katherine – Pooth Stefan – Stella Traductions – Sturlése Nathalie-Anne – Temme Kerstin – Vacherat Catherine • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinard, *PCMLP*, Universität Oxford (Vereinigtes Königreich) – Johan H. Lans, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Neil McDonald, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Katherine Parsons • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/6S 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Norwegen: Oberster Gerichtshof mahnt Internet-Nutzer zur Vorsicht

Wer ans Internet angeschlossen ist, muß damit rechnen, daß Fremde in seinem System Sicherheitslücken ausspähen. Zu diesem Ergebnis kommt Norwegens Oberster Gerichtshof in einem neuen Urteil und impliziert damit, daß ungeschützte Daten öffentlich sind.

Die Sache begann mit einem Fall von investigativem Journalismus: Ein Mitarbeiter einer Osloer Firma für Datensicherheit half einem Nachrichtenteam des Nationalsenders NRK-TV, in das Datensystem der Universität Oslo einzudringen. Während der Informatiker – erfolglos – versuchte, sich von außen bei verschiedenen Rechnern im IT-Netz der Universität als „Gast“ und als „anonymer“ Benutzer anzumelden, untersuchte er das Netz eingehend auf Sicherheitslücken. Dabei wurden jedoch keine sensitiven Daten oder Dateien entfernt, und die abgerufenen Informationen wurden bisher nicht mißbraucht.

Der Informatiker und die Firmen wurden wegen Verstoßes gegen Artikel 145 des norwegischen Strafgesetzbuchs, der seit 1979 den unbefugten Zugriff auf elektronisch gespeicherte Informationen („Datenraub“) mit Strafe bedroht, und gegen Artikel 393 (unberechtigte und schädliche Benutzung von fremdem Eigentum) angeklagt. Die Firma wurde in erster Instanz für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von NOK 100.000 (EUR 14.000) verurteilt. Zusätzlich hatte sie die Kosten des Verfahrens und (geringfügigen) Schadenersatz zu zahlen. In zweiter Instanz wurde der Vorwurf des Datenraubs aufgehoben, die Verurteilung wegen unberechtigter Benutzung fremdem Eigentums jedoch bestätigt. In einer – mit drei zu zwei Stimmen – knappen Entscheidung verwarf nun der Oberste Gerichtshof beide Anklagepunkte und sprach den Informatiker und die Firma frei. Die Richter stellten fest, daß jeder, der an das Internet angeschlossen ist, es hinnehmen muß, daß bei seinem Rechner Anfragen eingehen, welche Informationen er anzubieten habe: einen Server zu veranlassen, auf solche Anfragen zu reagieren, sei keine unberechtigte Benutzung von fremdem Eigentum.

*Påtalemyndigheten mot X Systems AS og A, Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Nr. 26/1998 vom 15. Dezember 1998. Abrufbar unter <http://www.lovdato.no/hr/hot-98-00083b.html> (nur begrenzte Zeit, erscheint später in *Norsk Retstidende*).*



Nils Klevjer Aas
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Frankreich: Territoriale Zuständigkeit für Text auf ausländischer Website

Am 13. November 1998 erklärte das Pariser *Tribunal de grande instance* sich in einer Rechtssache zuständig, die einen aus dem Ausland verbreiteten und im territorialen Zuständigkeitsbereich des Pariser Gerichts eingegangenen und gesichteten Text betraf.

Auf der Website „Aaargh“ waren unter dem Namen des Beschuldigten, Robert Faurisson, revisionistische Texte präsentiert worden. Der Beschuldigte machte geltend, daß die Texte ihm nicht zugeschrieben werden könnten und daß keiner der Straftatbestände auf französischem Hoheitsgebiet eingetreten sei, da sich der Absender, „Aaargh“, in den USA befinde. Nach Ansicht der Verteidigung ändert die alleinige Möglichkeit, sich ans Internet anzuschließen, nichts an der Regel, nach der das Pariser Gericht unzuständig sei.

Das Gericht wies die Einrede der Unzuständigkeit zurück. Laut Art. 113-2 des Strafgesetzbuches bestehe ein Straftatbestand überall dort, wo die Schrift verbreitet worden bzw. die Sendung zu hören oder zu sehen gewesen sei. Da der von einer ausländischen Website aus verbreitete Text im territorialen Zuständigkeitsbereich Paris abgerufen und eingesehen worden sei, sei das Pariser Gericht für das Verfahren zuständig. Die Möglichkeit, einen Text, der im Ausland aufs Netz gebracht wurde, in Frankreich zu empfangen und abzurufen, verleihe dem Gericht die juristische Zuständigkeit.

Hinsichtlich der von der Verteidigung angeführte Verjährung urteilte das Gericht, daß der Zeitpunkt, zu dem das Vorhandensein des gesetzwidrigen Textes festgestellt wurde, als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Textes anzusehen sei. Ggf. müsse der Beschuldigte eine frühere Veröffentlichung desselben Textes auf derselben Website nachweisen, was nicht geschehen sei.

Das Gericht verfügte jedoch die Freilassung des Beschuldigten, da keine ausreichenden Beweise für dessen persönliche Mittäterschaft an dem Vergehen vorlägen.

Strafurteil – Tribunal de grande instance Paris – 13. November 1998, http://www.legalis.net/legalnet/judiciaire/correc_paris_1198.htm.



Annemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Frankreich: Französische Regierung will die Entwicklung von Internet in Frankreich fördern

Am 19. Januar, ein Jahr, nachdem die französische Regierung ihr Aktionsprogramm für die Informationsgesellschaft (*programme d'action gouvernemental pour la société de l'information - PAGSI*) verabschiedet hatte, kündigte der Premierminister in einer Sitzung des interministeriellen Ausschusses mehrere neue Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Internet in Frankreich an.

Die Regierung bekräftigte ihren Willen, einen Rechtsrahmen zum Schutz des Datenverkehrs und der Privatsphäre zu schaffen. Gleichzeitig vollzog sie mit ihrer Ankündigung, die Verwendung von Verschlüsselungen vollständig zu liberalisieren, einen grundlegenden Kurswechsel. Das Gesetz zur Regulierung der Telekommunikation vom 26. Juli 1996 hatte die Verwendung von Verschlüsselungskodes der geringsten Leistungsstufe liberalisiert. Bei komplizierteren Kodierungen mit mehr als 40 bit mußte die Entschlüsselung bei „dritten Vertrauenspersonen“ hinterlegt werden. Dieses System ist für die Zukunft ungeeignet und birgt die Gefahr, Frankreich von seinen wichtigsten Partnern zu isolieren. Bis zur Verabschiedung der angekündigten Gesetzesänderungen hat die Regierung, um die Hemmnisse bei der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs sofort zu beseitigen,

beschlossen, die Schwelle der frei verwendbaren Verschlüsselungen von 40 auf 128 bit anzuheben. Dieses Niveau wird von Sachverständigen als dauerhaft sehr sicher eingestuft. Darüber hinaus wurde eine Änderung des Zivilgesetzbuchs angekündigt, um die Beweislast-Bestimmungen an die neuen Technologien und an die neuen Erfordernisse im Zusammenhang mit der elektronischen Unterschrift anzupassen.

Das zweite Maßnahmenpaket betrifft die Entwicklung der Internet-Kultur und der über Internet verbreiteten Inhalte sowie den Ausbau der französischen Internet-Präsenz. In diesem Zusammenhang und auch um die Frage des Urheberrechts im Multimedienbereich zu klären hat die Regierung die Schaffung eines Obersten Rates des literarischen und künstlerischen Eigentums (*Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique*) sowie die Gründung zweier Arbeitsgruppe über die Lage der angestellten Urheber im privaten und öffentlichen Sektor angekündigt.

Die Regierung sprach sich ferner für die Entwicklung einer „elektronischen Verwaltung“ aus und kündigte die verstärkte Anwendung dieser neuen Technologien in den staatlichen Behörden an. Schon in den nächsten Wochen wird ein Erlaß die Gültigkeit auf Internet abrufbarer Formulare anerkennen; außerdem wird es Vorschriften neue Formulare online anzubieten.

Schließlich wurde die vorrangige Bedeutung der Schaffung einer offenen Informationsgesellschaft und der stärkeren allgemeinen Zugänglichkeit der neuen Technologien in öffentlichen Einrichtungen bekräftigt (Ausbau von Internet in Schulen, Gemeindebibliotheken, auf Post- und Arbeitsämtern). Nach Auffassung der Regierung müssen die Gebietskörperschaften die Freiheit haben, moderne Infrastrukturen aufzubauen und diese den Betreibern von Telekommunikationsnetzen zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen sie nach Meinung der Regierung jedoch die Wettbewerbsregeln einhalten und dürfen die telefonische Grundversorgung nicht beeinträchtigen. Die Anrufung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation (*Autorité de régulation des télécommunications - ART*) durch die Regierung dürfte außerdem zu günstigeren Preisvorschlägen für den Internet-Telefonanschluß führen.

Comité interministériel pour la société de l'information, 19. Januar 1999, <http://www.internet.gouv.fr/francais/textesref/cisi190199/accueil.htm>.

Amélie Blocman
Légipresse

Europarat

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Erste Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit nach der Umstrukturierung des Gerichtshofs

1. Fressoz und Roire gegen Frankreich: Das Recht von Journalisten, vertrauliche Dokumente entgegenzunehmen und zu veröffentlichen, ist durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt.

In seinem ersten Urteil nach seiner Umstrukturierung (1. November 1998, Protokoll Nr. 11) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zugunsten des Schutzes von Journalisten entschieden und die große Bedeutung der Presse und der Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft hervorgehoben. Der Fall betrifft wichtige Aspekte der Beschränkung der journalistischen Freiheit bei der Berichterstattung über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Beide Antragsteller waren in Frankreich wegen der Veröffentlichung eines Artikels in der Satirezeitung *Le Canard enchaîné* verurteilt worden. Der Artikel und die darin enthaltenen Dokumente zeigten, daß der Geschäftsführer von Peugeot erhebliche Gehaltserhöhungen bekommen hatte, während die Geschäftsleitung den Forderungen der Peugeot-Arbeiter nach Lohnerhöhungen nicht nachgeben wollte. Fressoz, der damalige Chefredakteur des Blattes, und Roire, der Verfasser des Artikels, wurden verurteilt, weil sie Fotokopien entgegengenommen und veröffentlicht hatten, die durch den Bruch des Steuergeheimnisses durch einen unbekanntem Steuerbeamten zugänglich geworden waren. Beide machten geltend, daß diese Verurteilungen ihr unter dem Schutz von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehendes Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt.

Der Gerichtshof betonte, daß das in Artikel 10 verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung Journalisten grundsätzlich nicht von der Pflicht entbinde, das gewöhnliche Strafrecht zu beachten. Allerdings könnten unter besonderen Umständen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die wichtige Rolle der Presse die Veröffentlichung von Dokumenten rechtfertigen, die unter ein Berufsgeheimnis fallen. Da der Artikel ein Beitrag zu einer öffentlichen Debatte über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse sei, die Information über das Gehalt von Calvet als Chef eines großen Industrieunternehmens nicht dessen Privatleben betreffe und die Information vielen Menschen ohnehin schon bekannt gewesen sei, war das Gericht der Auffassung, daß keine überragende Notwendigkeit bestanden habe, diese Information als vertraulich zu schützen. Es treffe zwar zu, daß die Verurteilung auf der Veröffentlichung von Dokumenten beruhe, deren Verbreitung verboten ist, doch die darin enthaltenen Informationen seien nicht vertraulich. Das Gericht betonte, daß Artikel 10 der Konvention im wesentlichen „den Journalisten die Entscheidung überläßt, ob die Wiedergabe solcher Dokumente aus Gründen der Glaubwürdigkeit notwendig ist. Der Artikel schützt das Recht der Journalisten, Informationen zu Fragen von öffentlichem Interesse zu verbreiten, sofern sie in gutem Glauben und auf einer korrekten Faktenbasis handeln und 'zuverlässige und präzise' Informationen liefern, die dem journalistischen Ethos entsprechen“ (Abs. 54). Nach Ansicht des Gerichts war die Veröffentlichung der Steuerbescheide nicht nur für das fragliche Thema, sondern auch für die Glaubwürdigkeit der gebotenen Informationen relevant. Gleichzeitig habe der Journalist in Übereinstimmung mit den für seinen Beruf geltenden Normen gehandelt. Die endgültige und einstimmige Schlußfolgerung des in Großer Kammer tagenden Gerichts lautet, daß die Verhältnismäßigkeit zwischen dem legitimen Zweck, der mit der Verurteilung des Journalisten erreicht werden sollte, und dem zu diesem Zweck eingesetzten Mittel angesichts des Interesses einer demokratischen Gesellschaft an der Sicherung und Wahrung der Pressefreiheit nicht gegeben war. Das Gericht entschied daher, daß ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag, und sprach den Antragstellern einen Kostenersatz in Höhe von FRF 60.000 zu.

2. Janowski gegen Polen: Die Beleidigung von Beamten, die in ihrer offiziellen Eigenschaft tätig sind, ist nicht erlaubt. Der Journalist Janowski wurde verurteilt, weil er zwei städtische Wachposten beleidigt hatte. Bei einem Zwischenfall auf einem Platz hatte er die Beamten von mehreren Zeugen als Trottel und Dummköpfe bezeichnet. Janowski trug vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor, seine Verurteilung sei ein Verstoß gegen sein nach



Artikel 10 der Konvention verbrieftes Recht auf freie Meinungsäußerung. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Eingriff in das Recht des Antragstellers in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei, betonte das Gericht, daß Beamten frei von ungebührlichen Störungen das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen müßten, wenn sie ihre Aufgaben erfolgreich erfüllen sollen, und es sich daher als notwendig erweisen könne, sie im Dienst vor beleidigenden und verletzenden verbalen Angriffen zu schützen. Dem Gericht zufolge waren die Bemerkungen des Antragstellers nicht Teil einer offenen Diskussion über Fragen von öffentlichem Belang und berührten auch nicht die Pressefreiheit, da der Antragsteller zwar von Beruf Journalist sei, bei dieser Gelegenheit aber eindeutig als Privatperson gehandelt habe. Da das Gericht nicht überzeugt davon war, daß die Verurteilung des Antragstellers als Versuch der Behörden einzuschätzen sei, die Zensur wieder einzuführen und kritische Äußerungen in Zukunft zu verhindern, entschied es mit zwölf zu fünf Stimmen, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

In englischer und französischer Sprache auf der Website des EGMR unter <http://www.dhcour.coe.fr/eng/judgments.htm> abrufbar.

Dirk Voorhoof
Abteilung Kommunikationswissenschaften, Bereich Medienrecht
Universität Gent

Europarat: Empfehlung zum Medienpluralismus

Am 19. Januar 1999 hat das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung über Maßnahmen zur Förderung des Medienpluralismus verabschiedet, die unverbindlich einige Grundsätze und politische Maßnahmen aufzeigen, die für den Schutz des Pluralismus und zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Vielfalt im europaweiten Medienangebot als nützlich erachtet werden.

Die Empfehlung stellt Maßnahmen vor, die die Mitgliedstaaten in sechs Bereichen ergreifen können: Regulierung der Eigentumsverhältnisse, neue Kommunikationstechnologien und -dienste (d.h. digitaler Rundfunk), Inhalte, redaktionelle Verantwortung, öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Medienförderung.

Im Hinblick auf die Regulierung von Höchstgrenzen für Eigentumsanteile fordert die Empfehlung die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Schwellenwerten auf, die vor allem auf den Publikumsanteil eines Unternehmens oder einer Gruppe abstellen, unter Umständen in Verbindung mit anderen Kriterien wie Obergrenzen für den Kapitalanteil oder den Umsatz. Allerdings gibt die Empfehlung nicht genau an, wo die Obergrenzen zu ziehen sind, sondern überläßt diese Entscheidung den Mitgliedstaaten.

Für die neuen Kommunikationstechnologien und -diensten zielen die in der Empfehlung niedergelegten Grundsätze *inter alia* auf eine Verhinderung von wettbewerbsfeindlichen Praktiken und Gatekeeper-Problemen bei der Einführung des digitalen Rundfunks. Die Empfehlung hebt hervor, welche Vorteile die Gewährleistung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs zu Systemen und Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Rundfunk bietet. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit einer Einführung gemeinsamer technischer Normen für diesen Typ des Rundfunks zu prüfen, sofern dies durchführbar und wünschenswert ist.

Weitere Maßnahmen betreffen Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, die den Zugang kleinerer und unabhängiger Sender zu terrestrischen Frequenzen erleichtern sollen, Quoten für Originalprogramme wie Nachrichten und Magazine, die Förderung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, da dieser einen Beitrag zum Pluralismus leistet, sowie Förderprogramme für die Medien.

Die Empfehlung soll als „Menü“ betrachtet werden, aus dem die Mitgliedstaaten – je nach ihrer rechtlichen und faktischen Situation – eine Auswahl treffen können, wenn sie ihren innenpolitischen Rahmen in diesem Bereich abstecken. Es steht den Mitgliedstaaten daher frei zu entscheiden, welche der in den Empfehlungen genannten Maßnahmen sie für besonders geeignet halten.

Empfehlungen Nr. R (99) 1 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Förderung des Medienpluralismus, verabschiedet am 19. Januar 1999.

Erläuterndes Memorandum zur Empfehlung Nr. R (99) 1 über Maßnahmen zur Förderung des Medienpluralismus.



Ramon Prieto Suarez
Medienreferat der Menschenrechtsdirektion
Europarat

National

RECHTSPRECHUNG

Niederlande: Sind Fernsehaufnahmen von Krawallen an die Justizbehörden herauszugeben?

Müssen Sender Videomaterial mit Bildern von Krawallen an die Justizbehörden herausgeben? Diese Frage stellte sich nach den Krawallen marokkanischer Jugendlicher am 14. und 20. Dezember 1998. Fernsehsender hatten Bilder von den Krawallen aufgezeichnet und teilweise ausgestrahlt. Als die Justizbehörden die Identität der Krawallmacher ermitteln wollte und um die nicht ausgestrahlten Bänder bat, verweigerten die Fernsehsender die Herausgabe. Ein Untersuchungsrichter verurteilte den Sender SBS zur Herausgabe der Bänder, doch wenige Tage später weigerte sich ein anderer Richter, eine ähnliche Anordnung für den Amsterdamer Lokalsender zu erlassen. Der zweite Richter verwies auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 27. März 1996 (16/1994/463/544) im Fall Goodwin (*siehe* IRIS 1996-4: 5), in dem das Gericht entschieden hatte, daß Journalisten nur dann zu einer Zeugenaussage gezwungen werden können, wenn dies durch eine im öffentlichen Interesse liegende überragende Notwendigkeit gerechtfertigt ist. Dieser Untersuchungsrichter entschied, daß dieses Urteil auch für die erzwungene Herausgabe von Videomaterial gelten müsse. Eine solche erzwungene Herausgabe habe negative Folgen für die Informationsversorgung der Öffentlichkeit, denn die Medien dürften niemals als verlängerter Arm der Polizei betrachtet werden. Im ersten Fall ging der Fernsehsender gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters in Berufung, während im zweiten Fall die Staatsanwaltschaft Beschwerde einlegte.



Das Amsterdamer Gericht urteilte, daß die Entscheidung über das Beschwerdeverfahren vom Goodwin-Urteil abweichen müsse. Der Grundsatz der Informationsfreiheit müsse geschützt werden, sofern nicht ein noch höherrangiges Interesse auf dem Spiel stehe. Dem Vorbild des zweiten Richters folgend, prüft das Gericht, ob es für die Justizbehörden andere Möglichkeiten gab, die Krawalle aufzuklären, und wie schwer die begangenen Straftaten wirklich waren. Das Gericht kam zu dem Schluß, daß die Justizbehörden keine echten Alternativen hatten. Bei der Schwere der Straftaten differenzierte das Gericht. Bei den Krawallen am 14. Dezember seien keine schweren Gewalttaten begangen worden, und daher müsse das Videomaterial von diesem Tag nicht herausgegeben werden. Am 20. Dezember dagegen sei es zu schweren Gewalttaten gekommen. Die Einsatzkräfte der Polizei seien aus kurzer Entfernung mit Steinen beworfen worden. Dies erfüllt nach Auffassung des Gerichts den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung. Das Videomaterial mit diesen Krawallen müsse daher herausgegeben werden. Der Anwalt des Senders, der über das Material verfügt, hat angekündigt, gegen diese Entscheidung Berufung einlegen zu wollen, da das Gericht die Linie zu niedrig angesetzt habe.

Rechtbank Amsterdam. 23. Dezember 1998, 29. Dezember 1998 und 21. Januar 1999, in: **Mediaforum** 1999-2, Nr. 9, 10, 11 und 12.



Gerard Schuijt
Mediaforum

Schweden: Urteil des Marktgerichts im Fall De Agostini betreffend Fernsehwerbung für Kinder

Das Verbot von Werbung für Kinder im schwedischen Fernsehen wurde vor das Marktgericht gebracht. Im „Fall De Agostini“ mußte das Gericht über zwei Streiffragen entscheiden. Zum Ersten war zu klären, ob das schwedische Verbot der Werbung für Kinder den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigt und zum Zweiten, ob die schwedischen Regeln bezüglich irreführender Werbung auch auf schwedische Programme angewandt werden können, die von im Ausland ansässigen Rundfunkveranstaltern gestaltet aber auch nach Schweden gesendet werden. 1997 traf der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine vorläufige Entscheidung zu der Frage, ob das schwedische Verbot von Werbung für Kinder auch auf im Ausland ansässige Rundfunkveranstalter, die zugleich den schwedischen Markt bedienen, anzuwenden sei. Der Gerichtshof entschied, daß das Verbot in diesem Fall nicht gelte, da die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ein abschließendes Regelwerk zur Werbung für Kinder enthalte. Deshalb käme es, würde man die schwedischen Regeln auch auf diejenigen Fernsehsender anwenden lassen, deren Sitz im Vereinigten Königreich liegt, wo die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ bereits in Kraft sei und von der Unabhängigen Fernsehkommission (ITC) kontrolliert werde, zu einer Situation der doppelten Kontrolle solcher Werbung.

Im Hinblick auf irreführende Werbung jedoch sehe die Richtlinie nur eine teilweise Koordination von Werbung und Inhalt vor. Deshalb könnten die schwedischen Bestimmungen bezüglich dieser Art von Werbung auch auf ausländische Rundfunkveranstalter angewandt werden, sofern dies nicht den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtige.

Im Fall De Agostini beschwerte sich der schwedische Verbraucher-Ombudsmann (*Konsumentombudsmannen*) über eine bestimmte Werbung De Agostinis, einem Herausgeber von Kinderzeitschriften, die auf dem Fernsehsender TV3 (und auch dem schwedischen Kanal TV4) ausgestrahlt wurde. Der Sender hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich und verfügt über eine Lizenz der ITC. Dem Ombudsmann zufolge richtete sich die Werbung an Kinder, sei darüber hinaus irreführend und verstoße aus diesem Grund gegen das (schwedische) Gesetz über die Praxis des Marketing. Das Marktgericht stellte fest, daß das schwedische Verbot von Werbung für Kinder den freien Dienstleistungsverkehr nicht einschränkt. Dies bedeutet, daß das Gesetz Herrn De Agostini die Ausstrahlung von Werbung über in Schweden ansässige Sender verbieten darf. In diesem Zusammenhang ist das Gericht nicht an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden.

Um über die Werbung auf dem Sender TV3 urteilen zu können, mußte das Gericht jedoch die vorläufige Entscheidung des Gerichtshofes mit einbeziehen (*siehe IRIS* 1997-8: 5-6). Von daher entschied das Gericht, daß es keine Hinderungsgründe für Herrn De Agostini gäbe, auf dem Sender TV3 oder auf jedem beliebigen ausländischen Sender zu werben, selbst wenn diese Programme für schwedische Zuschauer gedacht sein sollten.

Bezüglich des irreführenden Charakters der betroffenen Werbung merkte das Gericht an, daß das schwedische Verbot solcher Art Werbung den freien Dienstleistungsverkehr nicht einschränke. Es befand jedoch, daß diese Werbung irreführend sei und verbot sie.

Urteil des Marktgericht vom 20. November 1998, Entscheidung Nr. 1998: 17.



Helene Hillerström
TV4

Deutschland : Gericht entscheidet über Werbung in einem geteilten Bildschirm (*split screen*)

Mit Beschluß vom 17. Dezember 1998 hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin die Praxis des Fernsehsenders n-tv, in einem Textlaufband parallel zum normalen Sendebetrieb Werbemittelungen zu verbreiten, als zulässig erachtet. Seit August 1998 war der private Nachrichtensender n-tv dazu übergegangen, neben Aktienkursen auch Werbemittelungen in einem sich im unteren Teil des Bildschirms befindenden Textlaufband aufzunehmen. Vom übrigen Programm war das Textlaufband (*crawl*) durch einen roten Balken abgetrennt. Die Werbemittelungen wurden mit zwei Sternen, denen das Wort „Werbung“ und erneut ein Stern folgte, eingeleitet und in umgekehrter Reihenfolge abgeschlossen. Die zuständige Medienaufsichtsbehörde Berlin-Brandenburg sah darin einen Verstoß gegen das Trennungsgebot von Werbung und Programm und untersagte die entsprechende Werbepaxis mit einer für sofort vollziehbar erklärten Verfügung.

Gegen diese Verfügung hat VG Berlin in seiner Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf Antrag von n-tv die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der zwischenzeitlich durch n-tv eingelegten Klage beschlossen.

Nach Ansicht des Gerichtes unterfällt ein Textlaufband, in dem parallel zum laufenden Programm Börsenkurse mitgeteilt werden, als „vergleichbarer Textdienst“ im Sinn des § 2 Absatz 2 Nr. 3 Mediendienste-Staatsvertrages



(MDStV) ausschließlich den Regelungen des Mediendienstaatsvertrages. Auch am Vorliegen der Voraussetzungen des Trennungsgebotes im Sinne des § 9 Absatz 2 MDStV durch die optische Ankündigung der Werbetreibenden hatte das Gericht keinen Zweifel. Das Gericht ist damit nicht der Meinung gefolgt, daß das unmittelbare Nebeneinander von Rundfunkprogramm und Mediendienst dazu führt, daß die Werberegulungen des Rundfunkstaatsvertrages zu beachten sind. Die Entscheidung steht somit auch im Widerspruch zu dem Strukturpapier der Direktoren der Landesmedienanstalten zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten (siehe IRIS 1999-1: 12). Dort ist unter anderem vorgesehen, daß eine im Rahmen eines Rundfunkprogrammes gesendete Fernseheinkaufssendung (ebenfalls gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 MDStV ein Mediendienst) den Regelungen des RfStV unterfallen soll. Auch bei Geltung der Regelungen des RfStV läge im vorliegenden Fall nach Ansicht der Kammer kein Verstoß gegen das rundfunkrechtliche Trennungsgebot vor. Der Tatsache, daß keine zeitliche, sondern nur eine räumliche Trennung zwischen Programm und Werbung vorgenommen wurde, maß das Gericht keine Bedeutung bei.

Presseerklärung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg : <http://www.mabb.de/aktuell/pm981117.html>.
Beschuß des VG Berlin vom 17. Dezember 1998, Aktenzeichen VG 27 A 413.98.



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Deutschland: OLG Frankfurt zur zentralen Vermarktung von Film- und Fernsehrechten an Motorsportveranstaltungen

Mit Urteil vom 15. Dezember 1998 hat der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main die Berufung eines Fernsehproduktions- und Vermarktungsunternehmens gegen den *internationalen Automobilverband (Fédération internationale de l'automobile - FIA)* zurückgewiesen. Die Klägerin wandte sich damit gegen die durch Beschluß vom 20. Oktober 1995 und 11. Juni 1996 geänderte Bestimmung des Art. 26 Statut der FIA, wonach ab dem 1. Januar 1997 alle Film- und Fernsehrechte an Motorsportveranstaltungen, die in mehr als einem Land stattfinden, der FIA gehörten. In der Folgezeit beauftragte die FIA das Unternehmen *International Sportsworld Communicators Ltd. (ISC)* mit der exklusiven Vermarktung der in den fraglichen Beschlüssen genannten Film- und Fernsehrechte.

Das klagende Unternehmen machte geltend, der Beschluß der FIA verstoße gegen europäisches Kartellrecht und sei auch nach nationalem Recht unwirksam. Sie könne verlangen, daß die FIA die zentrale Vermarktung der Film- und Fernsehrechte unterlasse, weil die Klägerin - die bisher Verträge mit den jeweiligen Rennausrichtern direkt abgeschlossen hätte - in ihren Rechten verletzt sei.

Entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung (siehe IRIS 1998-4:8) ließ das Gericht die Frage offen, ob die FIA als Mitveranstalterin der Rennen anzusehen und somit originäre Mitinhaberin der Rechte sei. Nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs (BGH) im Verfahren um die zentrale Vermarktung der UEFA-Cup Heimspiele durch den Deutschen Fußballbund (siehe IRIS 1998-1:7) könne vorliegend die gegenteilige Ansicht durchaus gerechtfertigt werden.

Jedoch kann nach Auffassung des Gerichts auch dann eine Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften vorliegen, wenn die FIA die Kriterien des Veranstalters erfüllte und als originäre Inhaberin von Fernsehrechten anzusehen wäre. Das Gericht ließ aber auch die objektive Beurteilung der FIA-Beschlüsse auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht unbeanwortet.

Vielmehr lehnte das Gericht den Antrag der Klägerin aus formalen Gründen ab: Selbst wenn die Entscheidung der FIA über die eigene Vermarktung nach Art. 85 EG-Vertrag unwirksam sein sollte, so könne die Klägerin daraus keine eigenen Rechte herleiten, da das Kartellrecht nicht jedem reflexiv geschädigten Marktteilnehmer subjektive Rechte einräume. Nach der Rechtsprechung des BGH ist Art. 85 EGV nur insoweit als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB anerkannt, als "die verbotene Schädigung der Wettbewerbsfreiheit unmittelbar gegen den Betroffenen gerichtet ist". Der Kartellsenat gelangte zu dem Ergebnis, daß nur die auf einer unmittelbar betroffenen Marktstufe individualisierbaren Geschädigten, wie gesperrte Konkurrenten, geschützt seien. Das trafe jedoch auf das klagende Unternehmen nicht zu. Da der "Fernsehbeschluß" der FIA allein die Vermarktung der Fernsehrechte beträfe, die anschließende Vergabe von Produktionsaufträgen jedoch nicht berühre, sah das Gericht die Klägerin auch nicht als Betroffene einer gezielten Absprache an. Sie hätte nur dann eigene Rechte geltend machen können, wenn sie bei der Auswahl verschiedener Film- und Fernsehunternehmen diskriminiert worden wäre. Die Tatsache, daß das klagende Unternehmen keine Aufnahmen von Rennsportveranstaltungen habe erstellen können, beruhe nicht auf der Vermarktungsentscheidung der FIA, sondern darauf, daß ein unmittelbarer Wettbewerber der Klägerin ein besseres Angebot unterbreitet und deshalb den Produktionsauftrag von ISC erhalten habe. Nach Auffassung des Gerichts hätte die Klägerin im Falle einer möglicherweise ungleichen Behandlung bei der Vergabe von Produktionsaufträgen allenfalls aus § 26 Abs. 2 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) vorgehen können. Dies habe sie jedoch nicht getan.

Der Deutsche Fußballbund (DFB) hat inzwischen bei der Europäischen Kommission ein Negativattest bzw. eine Einzelfreistellung für die zentrale Vermarktung der Rundfunkübertragungsrechte für die Spiele der 1. und 2. Bundesliga sowie des DFB-Pokals gemäß der Verordnung Nr. 17 des Rates beantragt. Die Anmeldung erstreckt sich explizit nicht auf die Veräußerung der Rechte an den UEFA-Cup Heimspielen.

Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 15. Dezember 1998 Az. 11 U (Kart) 16/98.



Sache Nr. IV/37.214, ABl. Nr. C 6 vom 9. Januar 1999.



Tanja Kranz
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Frankreich: Canal+ wegen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vom Conseil de la concurrence verurteilt

Im Juli 1997 wandten sich *Télévision par satellite (TPS)*, einer der drei französischen Anbieter von Satellitenprogrammepaketen, und *Multivision*, der Video-on-demand-Dienst von *TPS*, an den französischen Wettbewerbsrat (*Conseil de la concurrence*), um bestimmte, angeblich wettbewerbsfeindliche Praktiken des terrestrischen Pay-TV-Senders *Canal+* prüfen zu lassen.



Laut Erlaß vom 9. Mai 1995 und gemäß der Übereinkunft zwischen *Canal+* und der audiovisuellen Aufsichtsbehörde (*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* - CSA) muß der Sender mindestens 25 % seiner jährlichen Gesamtmittel (ohne Mehrwertsteuer) auf den Erwerb exklusiver Ausstrahlungsrechte für Filmwerke verwenden, die noch keine Investitionszusagen erhalten haben. In der Praxis erwirbt *Canal+* jedoch 80% der französischen Filme im Vorabverkauf und stellt vertraglich sicher, daß die Produzenten bis zum Ende der Geltungsdauer der ausschließlichen Abonnement-Ausstrahlungsrechte darauf verzichten, anderen Betreibern die Fernsehausstrahlungsrechte für Video-on-demand-Filme abzutreten. So können die vorab gekauften Filme zwei Jahre nach dem Kinostart von keinem anderen Pay-TV-Sender als *Canal+* ausgestrahlt werden. Insgesamt hatte sich der Sender bei sieben Filmen geweigert, auf sein Exklusivrecht zu verzichten und *TPS* die Video-on-demand-Rechte für diese Filme abzutreten.

Unter Berufung auf eine Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. November 1994 (Rechtssache Nr. IV/M. 469 -MSG Media Service) anerkannte der Wettbewerbsrat zum einen die Existenz eines eigenständigen, nicht mit dem kommerziellen Fernsehen identischen Pay-TV-Marktes und zum andern das Vorhandensein eines Ausstrahlungsrechtmarktes für die Pay-TV-Ausstrahlung jüngerer französischer Film. In Anbetracht der Tatsache, daß *Canal+* mehr als 70 % der Pay-TV-Abonnenten auf sich vereinigt und rund 80 % der französischen Filmproduktionsrechte im Vorabkauf erwirbt, hält *Canal+* laut Einschätzung des Rates eine marktbeherrschende Stellung auf beiden Märkten. Das von *Canal+* vor und während der ausgehandelten Geltungsdauer der Exklusivrechte gegenüber anderen Pay-TV-Sendern praktizierte Ausstrahlungsverbot für die erworbenen Filme sei angetan, den Wettbewerb auf dem Pay-TV-Markt einzuschränken, und stelle einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 8 der Anordnung vom 1. Dezember 1986 dar. Der Wettbewerbsrat forderte daher *Canal+* zur Einstellung derartiger Praktiken auf und verhängt eine Geldstrafe von 10 Mio. Francs (1,8 Mio. Euro). Der Sender legte gegen das Urteil Berufung ein.

Entscheidung Nr. 98- D 70 des *Conseil de la concurrence* vom 24. November 1998 nach Anrufung durch die Gesellschaften *Multivision* und *Télévision par satellite (TPS)* zu Fragen der audiovisuellen Ausstrahlungsrechte.



Amélie Blocman
Légipresse

Rußland: Die Lizenzierungsbehörde will Urheberrechte der Filmproduzenten beschützen, unterliegt aber im Prozeß

Am 31. Juli 1999 wurde auf Anordnung des neuen Leiters des russischen Bundesamtes für Fernsehen und Rundfunk (*Federalnaya Slushba Rossii po Televideniyu i Radiovetschaniyu*, - FSTR) Michail Seslavinskiy die Lizenz des udmurtischen Fernsehsenders *Alwa* aus der Stadt Ishevsk widerrufen.

Das FSTR erhielt von einigen großen amerikanischen Filmstudios wie Paramount und 20. Century Fox Schreiben, in denen die Filmstudios fordern, daß die Vorführung von Spielfilme nicht ohne die erforderliche Genehmigungen der Urheberrechtsinhaber zugelassen werden dürfe.

Bis dahin gab es in Rußland noch keine Präzedenzfälle für den Widerruf einer Fernsehsenderlizenz wegen „ständiger Verletzung des Urheberrechtes“. Bereits einen Tag nach dem Widerruf bekam Herr Seslavinskiy einen Brief von einem weiteren ausländischen Film produzierenden Unternehmen und zwar von der Motion Picture Association (USA). In diesem Brief wurde die Hoffnung geäußert, daß der Widerruf dieser Lizenz nur der erste Schritt zur Bekämpfung der Verletzung des Urheberrechtes sei.

Wenige Tage später hat „Alwa“ gegen den Widerruf der Lizenz Klage eingereicht. Der Widerruf wurde daraufhin von dem Richter bis zur Entscheidung durch das Gericht ausgesetzt. Dessen ungeachtet veranlaßte das Udmurtische Innenministerium das gewaltsame Entfernen aller im Sendezentrum befindlichen Fernsehengeräte durch die Polizei. Daraufhin wurden das Innenministerium und das FSTR vom Gericht verpflichtet, den Schaden zu erstatten. Noch immer ist der Konflikt nicht beendet: Während der letzten Gerichtssitzung Anfang Dezember 1998 hat der Richter des Udmurtischen Gerichtshofes beschlossen, daß allein die Briefe der Urheberrechtsbesitzer noch keine befriedigende Grundlage für die Lizenzabschaffung darstellten. Der Richter war der Meinung, Paramount und 20. Century Fox sollen, anstatt Briefe an das FSTR zu schicken, gegen *Alwa* Klage führen. Nur wenn *Alwa* mindestens 2 Prozesse verloren habe, könne das FSTR die Lizenz widerrufen. Nach dem Urteil hat das FSTR dadurch seine Vollmacht überschritten, daß es die Tatsache der ständigen Verletzung des Urheberrechtes selbst festzustellen suchte.

Obwohl der Bevollmächtigte des FSTR vorbrachte, daß die Gesetzgebung nicht die Forderung enthalte, irgendwelche gerichtliche Vorentscheidungen herbeizuführen bevor eine Lizenz widerrufen werden könne, blieb der Richter bei seiner Meinung.

„Khugo“ Stadt Izhevsk, No A 71-128/98-A5 vom 7. Dezember 1998.



Theodor D. Kravchenko und Marina Savintseva
Moscow Media Law and Policy Center - MMLPC

Vereinigte Staaten: Gericht schlägt Regelungen des Programms zur Bekämpfung der Diskriminierung von Minderheiten bei Rundfunksendern teilweise nieder

Die kürzlich getroffene Entscheidung des US-amerikanischen Berufungsgerichts im Fall *Lutheran Church-Missouri Synod* gegen FCC erklärt die Regelungen der Bundeskommission für Kommunikation (*Federal Communications Commission* - FCC) teilweise für ungültig. Diesen Regelungen zufolge werden Rundfunksender dazu angehalten, Programme zur Bekämpfung der Diskriminierung von Minderheiten und zur Förderung der Rekrutierung, Einstellung und Beförderung von Minderheiten und Frauen zu verabschieden. Im allgemeinen sind Rundfunksender durch diese Regelungen dazu verpflichtet, bei der Stellenvergabe und bei Beförderungen verstärkt auf Minderheiten und Frauen zu achten und über die üblichen Einstellungs- und Beförderungspraktiken genau Buch zu führen. Die Regelungen legen darüber hinaus für die Rundfunksender ein „Ziel“ fest, demzufolge der Anteil von Minderheiten mindestens



50% des Anteils der im lokalen Arbeitskräftepotential vertretenen Minderheiten entsprechen muß. Wird dieses Ziel nicht erreicht, werden die Einstellungspraktiken des jeweiligen Rundfunksenders genaueren Untersuchungen unterzogen.

Der Fall *Lutheran Church–Missouri Synod gegen FCC* entstand durch eine von der FCC beim Nationalverband zur Förderung Farbiger (*National Association for the Advancement of Colored People* - NAACP) eingereichte Petition, die ein Verbot der Lizenzverlängerung für zwei von dieser Kirche betriebene Rundfunksender forderte. In seiner Petition wirft der NAACP der Kirche vor, die vorgegebene Einstellungszahl Schwarzer bei beiden Rundfunksendern nicht erfüllt zu haben. Die FCC ist der Ansicht, die Kirche verstoße gegen das Gesetz und forderte deshalb eine Geldstrafe von 25.000\$ (bewilligte jedoch die Lizenzverlängerung). Mit der Begründung, die Bestimmungen der FCC stellten eine auf Rassismus basierende Einstellungsregelung dar und verstoßen von daher gegen den im fünften Zusatzartikel der Verfassung verankerten Gleichheitsschutz, legte die Kirche gegen diese Geldstrafe Berufung ein. Laut Aussage der Kirche schränken ihre Einstellungskriterien – Kenntnis der lutherischen Doktrin und der klassischen Musik – die lokale Gemeinschaft von Vertretern der Minderheiten stark ein. Dennoch bewertet die FCC die Einstellungspraktiken der Kirche als zu weitgehend. Die FCC-Richtlinien schließen religiöse Rundfunkveranstalter vom Verbot der religiösen Diskriminierung für Stellen aus, soweit Stellen betroffen sind, die mit dem Eintreten für religiöse Überzeugungen im Radio verbunden sind. Die FCC ist jedoch der Meinung, daß die Position eines Empfangschefs, eines Sekretärs oder eines Ingenieurs nicht von dieser Ausnahmen erfaßt werden, da nicht davon auszugehen ist, daß diese Angestellten die über Radio verbreitete Meinung ernsthaft beeinflussen.

Mit der Niederschlagung der FCC-Regelungen entschied das Berufungsgericht, daß jegliche Regelungen zum Schutz gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz speziell darauf abzielen müssen, ein mit der entsprechenden Tätigkeit in Zusammenhang stehendes öffentliches Interesse zu schützen. Von daher kann die FCC nur Diskriminierungsfälle regulieren, die in direktem Zusammenhang mit dem Bereich Kommunikation stehen (z.B. Programmgestaltung). Das Gericht kritisierte das Grundprinzip der FCC, demzufolge Schwarze eine Stellung als Sekretär, als Empfangschef oder jede beliebige Stelle außerhalb der Programmgestaltung bekommen könnten, da – wie die FCC selbst argumentierte – bei Angestellten in diesen Positionen nicht davon auszugehen sei, daß sie Einfluß auf den Programminhalt hätten.

Das Gericht wies das Argument der FCC zurück, diese Regelungen seien verfassungsmäßig, da sie lediglich „Ziele“ vorgäben, die von den Rundfunkanstalten einzuhalten seien und keine besondere Quoten festlegten. Da die Nichteinhaltung der Einstellungsziele zu einer genaueren Untersuchung der Einstellungspraktiken der Sendeanstalt führten, geht das Gericht davon aus, daß diese Regelungen Arbeitgeber aus Angst vor möglichen Strafmaßnahmen dazu zwingen, Minderheiten einzustellen, um einen vorgegebenen Prozentanteil zu erreichen. Eine vor kurzem von der FCC eingereichte Petition für eine nochmalige Verhandlung des Falles wies das Gericht zurück.

Lutheran Church–Missouri Synod gegen FCC, 154 F.3d 487 und 494; 1998 U.S. Gesuch LEXIS 22595 und 22596; 74 Entscheidung über die Einstellungspraktiken (CCH) S. 45, 484 und 483.

L. Fredrik Cederqvist
Zentrum für Kommunikation und Medien, juristische Fakultät New York

GESETZGEBUNG

Finnland: Inkrafttreten neuer Radio- und Fernsehgesetze

Am 1. Januar 1999 traten drei neue Gesetze in Kraft, die das Funkausrüstungsgesetz von 1927 und das Kabelverbreitungsgesetz von 1987 ersetzen sollen. Die neuen Gesetze erfüllen außerdem die Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“.

Insgesamt hat das Fernseh- und Hörfunkgesetz die Aufgabe, die Gestaltung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu fördern. Das Gesetz erklärt u.a. die Phase der Bewerbung um Lizenzen für drahtlose Fernseh- und Hörfunksendungen für eröffnet und bestimmt, daß die Regierung – für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren – Lizenzen bewilligt. Die Regierung wird einen Plan zur Frequenznutzung herausgeben. Bei der Bewilligung der Lizenz darf die zuständige Lizenzbehörde das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Verschiedenheit der Programmgestaltung und die Bedürfnisse besonderer Zuschauergruppen nicht außer Acht lassen. Die Regierung wird bestimmen, welche (wichtigen) Sportereignisse kostenlos übertragen werden sollen. Darüber hinaus enthält das Gesetz Bestimmungen bzgl. Werbung, Teleshopping, Sponsoring und des Schutzes Minderjähriger. Das Zentrum für Verwaltung von Telekommunikation überwacht die Einhaltung des Gesetzes im allgemeinen, während der Verbraucher-Ombudsmann auf die ethischen Aspekte von Werbung und Teleshopping sowie den Schutz Minderjähriger achtet. Die Betreiber-Lizenzgebühren ersetzen die öffentlich-rechtlichen Gebühren, die nationale kommerzielle Hörfunkveranstalter bis jetzt entrichten mußten.

Das Gesetz über staatliche Fernseh- und Hörfunkgelder (Gesetz 745/1998) regelt die Finanzierung der finnischen Rundfunksender-AG (YLE, ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter auf nicht-kommerzieller Basis, der im Dienste aller Mitbürger steht) sowie die Verwaltung der staatlichen Fernseh- und Hörfunkgelder. Der Rundfunkveranstalter YLE benötigt keine Lizenz, da seine Tätigkeiten auf dem Gesetz über die finnische Rundfunksender-AG gründen.

Das Gesetz 746/1998 zur Änderung des Gesetzes über die finnische Rundfunksender-AG bestimmt u.a., daß YLE keine finanziell unterstützten Programme gestalten darf.

Gesetz 744/1998 über Fernseh- und Hörfunktätigkeiten 9. Oktober 1998;

Gesetz 745/1998 über staatliche Fernseh- und Hörfunkgelder 9. Oktober 1998;

Gesetz 746/1998 zur Änderung des Gesetzes der finnischen Rundfunksender-AG 9. Oktober 1998.



Annemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam



Griechenland: Neues Gesetz über gebührenpflichtige Rundfunk- und Fernsehdienste

Am 9. Oktober 1998 trat ein neues Gesetz (2644/1998) über gebührenpflichtige Rundfunk- und Fernsehdienste in Kraft. Das Gesetz bezieht sich auf sämtliche öffentliche Dienste – unabhängig vom Modus (analog oder digital) und der Übertragungsart (terrestrische Sender, Satellit oder Kabel) – deren Zugriff den vom „Genehmigungsinhaber“ aufgestellten Bedingungen unterliegt (z.B. Besitz eines Dekoders, Entrichten von Abonnementgebühren).

Artikel 2 des Gesetzes führt Regeln zur Vermeidung von Mißbrauch der vorherrschenden Position im audiovisuellen Bereich im weitesten Sinne auf, d.h. sowohl im Bereich des Abonnementfernsehens, als auch im Bereich des „freien Empfangs“. Jeder Genehmigungsinhaber (der die Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Nominalaktien haben muß) kann eine zusätzliche Genehmigung für eine andere Übertragungsart beantragen. Er darf jedoch weder über eine Genehmigung für einen Sender mit „freiem Empfang“ verfügen noch zu mehr als zwei verschiedenen Medien (Fernsehen, Rundfunk, Presse) gehören.

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Verwalter des digitalen Programmpakets (dem Genehmigungsinhaber laut griechischem Gesetz) einerseits, der allein verantwortlich gegenüber dem Verbraucher ist, und dem Programmgestalter andererseits. Um die Vielseitigkeit von Produktion und Vertrieb der Programme zu gewährleisten, ist jeder Programmgestalter berechtigt, jedem Genehmigungsinhaber bis zu 30 % des Programms zu liefern. Darüber hinaus bedarf jede Übereinkunft zwischen einem Genehmigungsinhaber und einem Programmgestalter der Zustimmung des Ministeriums für Massenmedien nach Absprache mit dem Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat (CNRT), es sei denn, bei dem Programmgestalter handelt es sich um eine Gesellschaft, die bereits über eine (von einer griechischen oder ausländischen Behörde vergebene) Sendegenehmigung verfügt.

Für die Vergabe von Genehmigungen sieht das Gesetz im allgemeinen keine zahlenmäßige Beschränkung vor, außer für die Ausstrahlung auf terrestrischem Wege, für die das Gesetz aufgrund der geringen Frequenzen eine Bewerbungskampagne vorsieht. Jede Gesellschaft, die gebührenpflichtige Rundfunk- oder Fernsehdienste anbieten möchte, muß nicht nur eine vom Ministerium für Massenmedien nach Absprache mit dem CNRT ausgegebene Genehmigung beantragen, sondern auch ein Abkommen mit dem griechischen Staat unterzeichnen.

Bezüglich der Programminhalte sieht das Gesetz Auflagen vor, die mit denen der Sender mit freiem Empfang übereinstimmen, indem es z.B. Auflagen zum Schutze Minderjähriger einführt (besondere Kennzeichnung bzw. besondere Technik, die Minderjährigen den Zugang zu den für sie schädlichen Sendungen verwehrt). Darüber hinaus sind für den Genehmigungsinhaber, für den Fall, daß dieser mit mehreren verschiedenen Programmgestaltern und mehreren Sendern arbeitet, was in der Praxis häufig bei Anbietern eines digitalen Programmpakets der Fall ist, weitere Sonderauflagen vorgesehen. Für Sendungen, die in griechischer Sprache produziert werden, mit griechischen Untertiteln versehen werden oder aus anderen EU-Mitgliedsstaaten stammen, liegen genaue Prozentangaben vor.

In Anlehnung an die Richtlinie 95/47/EG über Zugangsbeschränkungen ist es laut Artikel 11 des Gesetzes der autorisierten Behörde und den Gesellschaften, die Inhaber des geistigen Eigentums der Zugangskontrolle und der entsprechenden Rechte sind, nicht gestattet, Operationen auszuführen, die den freien Verkehr und die Benutzung von Dekodern bzw. der entsprechenden Software verhindern könnten.

Die Anwendung des Gesetzes wird durch den CNRT (unabhängige Behörde) gewährleistet, der eine führende Rolle bei der Genehmigungsvergabe, der Kontrolle von wirtschaftlichen Konzentrationsprozessen und der Verfolgung gesetzwidrigen Verhaltens spielt.

Darüber hinaus genießt der öffentliche Sektor eine Reihe von Vorteilen, da das Gesetz die Gründung einer Tochtergesellschaft der Öffentlichen Rundfunkgesellschaft (ERT) ermöglicht, deren Ziel es ist, gebührenpflichtige Rundfunk- und Fernsehdienste anzubieten. Das Gesetz ermöglicht es außerdem den Gebietskörperschaften, Gesellschaften zu gründen, die die gleichen Dienste anbieten, aber die Auflage haben, Programme zu gestalten, die auf die Zuschauer zugeschnitten sind.

Die Richtlinie 97/36/EG, welche die Richtlinie 89/552/EWG („Fernsehen ohne Grenzen“) über die Exklusivrechte zur Übertragung bedeutender Ereignissen abänderte, wurde in das griechische Recht umgesetzt. Die Liste der erwähnten Ereignisse wird auf Erlaß des Präsidenten und auf Vorschlag der Minister für Kultur und Massenmedien hin veröffentlicht.

Gesetz 2644/1998 vom 9. Oktober 1998 über das Anbieten von Diensten betreffend Abonnentenhörfunk und -fernsehen und relevante Regelungen, Amtsblatt vom 9. Oktober 1998, Nr 223.



Alexandros Economou
Ministerium für Massenmedien, Athen

Luxemburg: Neues Gesetz über audiovisuelle Medien

Am 21. Dezember 1998 wurde in Luxemburg ein neues Gesetz zur Novellierung des geänderten Gesetzes vom 13. Dezember 1988 über die Einführung einer zeitweiligen steuerlichen Sonderregelung für audiovisuelle Investitionszertifikate und des Gesetzes vom 11. April 1990 über die Schaffung eines nationalen Fonds zur Unterstützung der audiovisuellen Produktion verabschiedet

Die damit eingeführte zeitweilige steuerliche Sonderregelung auf der Grundlage von audiovisuellen Investitionszertifikaten soll Risikoinvestitionen in audiovisuelle Produktionen fördern, die in Luxemburg hergestellt werden (Art. 1).

Laut Art. 2 des neuen Gesetzes kann die luxemburgische Regierung audiovisuelle Investitionszertifikate an ortsansässige, staatlich zugelassene und vollständig steuerpflichtige Kapitalgesellschaften ausgeben, deren hauptsächlichster Geschäftszweck in der audiovisuellen Produktion besteht und die tatsächliche audiovisuelle Werke gemäß den in Art. 4 des Gesetzes aufgeführten Bedingungen herstellen.

Laut Art. 4 müssen die audiovisuellen Werke folgende Voraussetzungen erfüllen, um unter die Regelung für audiovisuelle Investitionszertifikate zu fallen:

- Sie müssen zur Entwicklung der audiovisuellen Produktion in Luxemburg beitragen. Daher muß eine vernünftige Ausgewogenheit zwischen den gewährten Vorteilen und den langfristigen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Auswirkungen der Produktion dieser Werke herrschen.



- Sie müssen so angelegt sein, daß sie hauptsächlich auf luxemburgischem Hoheitsgebiet gedreht werden.
- Sie müssen von einer Produktionsgesellschaft verwertet bzw. gemeinsam verwertet werden, insbesondere durch den tatsächlichen und langfristigen Besitz eines signifikanten Teils der Rechte.
- Sie müssen Aussichten auf einen angemessenen Investitionsrückfluß bieten.

Von der Regelung ausgenommen sind folgende Werke:

- Pornographische, gewaltverherrlichende, zum Rassenhaß anstiftende oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verherrlichende Werke und generell Produktionen, die gegen die öffentliche Ordnung und gegen die guten Sitten verstoßen
- für Werbezwecke bestimmte oder verwendete Werke
- Nachrichtensendungen, aktuellpolitische Talkshows und Sportsendungen.

Produktionsgesellschaften, die in den Genuß der Regelung für audiovisuelle Investitionszertifikate kommen wollen, werden gebeten, sich an den *Fonds national de soutien à la production audiovisuelle*, die öffentliche Förderungseinrichtung der luxemburgischen AV-Produktion, zu wenden.

Gesetz vom 21. Dezember 1998 zur Novellierung des geänderten Gesetzes vom 13. Dezember 1988 über die Einführung einer zeitweiligen steuerlichen Sonderregelung für audiovisuelle Investitionszertifikate und des Gesetzes vom 11. April 1990 über die Schaffung eines nationalen Fonds zur Unterstützung der audiovisuellen Produktion.



Annemie de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Albanien: Gesetz über öffentliches und privates Radio und Fernsehen

Die Volksversammlung Albaniens hat am 30. September 1998 das Gesetz über öffentliches und privates Radio und Fernsehen beschlossen.

Das Gesetz regelt in 150 Artikeln die Aktivitäten des öffentlichen und privaten Rundfunks, die in den allgemeinen Vorschriften (Kapitel 1) definiert werden als die für die Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltung, Sendung und Weiterverbreitung von Programmen und Informationen jeder Art in Sprache, Bild, codierten Signalen oder Text unter Benutzung elektromagnetischer Wellen in Kabeln, durch Verstärker oder über Satellit (Art. 2).

In Art. 4 sind die grundlegenden Prinzipien der Veranstaltung von Rundfunk festgelegt, wobei vor allem die Würde und Persönlichkeit des Einzelnen sowie die religiösen und politischen Überzeugungen anderer zu beachten sind. Kapitel 2 (Art. 6 bis 17) beschäftigt sich mit dem Nationalen Rat für Radio und Fernsehen (National Council of Radio and Television - NCRT), seiner Zusammensetzung, den Kompetenzen, der Wahl und Finanzierung. Kapitel 3 (Art. 18) ist einem Organ des Nationalen Rats für Radio und Television, dem Beschwerderat gewidmet, der die Einhaltung der Programmgrundsätze hinsichtlich der Darstellung von Gewalt und Pornographie in Sendungen überwacht.

Die Lizenzvergabe für die Veranstaltung von Rundfunk wird in Kapitel 4 (Art. 19 bis 34) behandelt. Kapitel 5 (Art. 35 bis 48) trifft Regelungen hinsichtlich der Programminhalte bei Radio und Fernsehen, insbesondere was unzulässige Sendungen (Art. 38), Nachrichtensendungen (Art. 41) und Filme (Art. 43) angeht, sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Veranstalter. Dabei werden insbesondere Pflichten bezüglich Aufnahme und Aufbewahrung von Sendungen (Art. 42) normiert, sowie die Geheimhaltungspflicht (Art. 44), die Verantwortlichkeit für Programminhalte (Art. 45) und das Recht auf Gegendarstellung (Art. 47).

Regelungen zur Werbung finden sich in Kapitel 6 (Art. 49 bis 58), insbesondere zu Werbedauer (Art. 53), unzulässiger Werbung (Art. 55). Sponsoring und Sponsoringverbote sind in Kapitel 7 (Art. 59 bis 63) festgeschrieben.

Kapitel 8 (Art. 64 bis 120) befaßt sich mit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkstation *Albanian Radio-Television* (ART), Zweck und Zielen der Anstalt (Art. 66), den Organen (Art. 86 bis 114) und der Finanzierung (Art. 115). Geregelt werden dort die Anforderungen an Programmen von ART (Art. 67), deren Rechte und Pflichten (Art. 77), insbesondere hinsichtlich der Sendung von Ereignissen von erheblicher öffentlicher Bedeutung.

Kapitel 9 (Art. 122 bis 127) regelt die Verbreitung von Programmen in Kabelanlagen ausgehend vom Verfahren zur Lizenzvergabe (Art. 124) über die Nutzung von Kabelanlagen (Art. 125) bis hin zu Regeln über die Zuteilung von Kapazitäten in Kabelanlagen (Art. 126). Kapitel 10 (Art. 128 bis 135) befaßt sich mit der Lizenzvergabe für die Installierung und die Nutzung von Verstärkern, Kapitel 11 (Art. 136) mit Sendungen über Satellitenkanäle. In Kapitel 12 (Art. 136 bis 150) – Bußgeld- und Schlußvorschriften – wird festgelegt, daß das Gesetz Nr. 7524 zum Status von RTSH und das Gesetz Nr. 8221 über öffentliches und privates Radio und Fernsehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelöst werden.

Gesetz Nr. 8410 über öffentliches und privates Radio und Fernsehen in Albanien (Law Nr. 8410 on Public and Private Radio and Television in the Republic of Albania) in der Fassung vom 30. September 1998.



Claudia M. Burri
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Russische Föderation: Steuererleichterungen für die russische Filmindustrie

Am 13. Januar 1999 sind mit dem Steueränderungsgesetz der Russischen Föderation weitreichende Steuererleichterungen zur Förderung der russischen Filmindustrie in Kraft getreten. Die Änderungen waren im Dezember 1998 vom Parlament beschlossen und am 6. Januar 1999 vom Präsidenten unterzeichnet worden.

Nach dem neuen Gesetz ist jeder Vertrag über die Produktion, das Kopieren und die Aufführung eines russischen Films, einschließlich des Verkaufs von Rechten, von der Mehrwertsteuer in Höhe von 20 % ausgenommen (Art. 1). Darüber hinaus werden Erträge, die in die Produktion und Aufführung von Filmen sowie in den Bau von Kinos investiert werden, von der Ertragsteuer befreit (Art. 2).

Um von der Steuer freigestellt werden zu können, muß ein Film ein Zertifikat haben, das seinen Status als nationaler Film gemäß dem Gesetz über die staatliche Filmförderung in der Russischen Föderation von 1996 bestätigt.

Das Zertifikat wird vom staatlichen Filmkomitee für Filme ausgestellt, deren Produktion und Regie von russischen



Staatsangehörigen oder Gesellschaften geleistet werden und die mit einem ausländischen Investitionsanteil von unter 30 % sowie mit einem ausländischen Personalanteil von unter 30 % gedreht werden. Als weitere Voraussetzung müssen die Filme in russischer Sprache oder in einer Minderheitensprache der Föderation sein, und mindestens die Hälfte des Budgets muß in Rußland ausgegeben werden.

Das Gesetz gilt für drei Jahre und läuft am 1. Januar 2002 aus.

Bundesgesetz *O vnesenii dopolneniy v otdelnye zakony Rossiyskoi Federatsii o nalogakh* (über Zusätze zur Steuergesetzgebung der Russischen Föderation). Am 4. Dezember 1998 von der Staatsduma verabschiedet und am 23. Dezember 1998 vom Föderationsrat gebilligt. Am 13. Januar in der *Rossiyskaya gazeta* veröffentlicht.



Andrei Richter
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Russische Föderation: Bundesdienst für Fernsehen und Hörfunk verstärkt Kontrolle der Rundfunkveranstalter

Im Dezember 1998 erließ der Bundesdienst für Fernsehen und Hörfunk (BDFR) der Russischen Föderation zwei Verordnungen für eine strengere Kontrolle der Rundfunkveranstalter.

Die erste Verordnung betrifft die „verstärkte staatliche Kontrolle der Einhaltung der in der Russischen Föderation geltenden Gesetzgebung bezüglich Fernsehen und Hörfunk, Massenmedien und den geltenden Lizenzbedingungen durch die Rundfunkveranstalter“.

Die neue Kontrollform sieht vor, daß das BDFR-Amt für staatliche Fernseh- und Hörfunkkontrolle Rundfunkveranstalter, die gegen die nationale Gesetzgebung bezüglich Massenmedien und Lizenzbedingungen verstoßen, verwarnt. Wird wiederholt gegen die Gesetze verstoßen, droht das Amt mit einer zeitweiligen Einstellung bzw. Annullierung der Lizenz.

Das Amt bereitet außerdem Schriftsätze für Gerichtsverfahren vor, wenn bei der Lizenzanwendung falsche Daten verwendet, die geltenden Lizenzbedingungen wiederholt verletzt oder Lizenzen irrtümlich bewilligt wurden. Sollten das Sendeformat, die insgesamt veranschlagte Werbezeit oder eine andere Lizenzbedingung geändert werden, ohne daß die Lizenz neu registriert wird, kann einer Sendeanstalt die Lizenz entzogen werden.

Die Verordnung „Zur Einbeziehung des Programmkonzepts in die Fernseh- und Hörfunklizenz“ sieht die Einbeziehung eines „Programmkonzepts“ als integraler Bestandteil der Lizenz vor. Sendeanstalten sind dazu angehalten, die Themen und Spezialisierungen des jeweiligen Massenmediums, den wöchentlichen Sendeanteil der jeweiligen Kategorie (in Prozent) sowie die veranschlagte Werbezeit anzugeben.

Verordnungen des Bundesdienstes für Fernsehen und Hörfunk *Ob usilenii gosudarstvennogo kontroliya za sobludeniem veshatelnyemi organizatsiyami zakonodatelstva Rossiyskoy Federatsii v oblasti televideniya i radioveshania, sredstv massovoi informatsii i usloviy lizenziy na veshanie* (verstärkte staatliche Kontrolle der Einhaltung der in der Russischen Föderation geltenden Gesetzgebung bezüglich Fernsehen und Hörfunk, Massenmedien und den geltenden Lizenzbedingungen durch die Rundfunkveranstalter), ***O vkluchenii programnoi koncepii v sostav lizenzii na osushchestvlenie teleradioveshaniya*** (Zur Einbeziehung des Programmkonzepts in Fernsehen und Hörfunk).



Marina Savintseva
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik – MZMM

Kroatien: Staatlicher kroatischer Rundfunk wird in öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt umgewandelt

Die jüngsten Änderungen des Gesetzes über den kroatischen Rundfunk (*HRT*), die das kroatische Parlament im November 1998 verabschiedete, haben den Weg für die Umwandlung des staatlichen kroatischen Rundfunks in eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt geebnet.

Erstmals wird die Mehrheit der Mitglieder des mit der Rundfunkaufsicht betrauten Kroatischen Rundfunkrates aus Organisationen und Gremien stammen, die die öffentlichen Interessen vertreten. Nur 10 der 23 Ratsmitglieder werden Parlamentarier sein; die Zusammensetzung entspricht dem Parteienproporz im Parlament. Unter der alten Regelung bestand der Rat aus 35 Mitgliedern, darunter 15 Parlamentsabgeordneten, 10 Vertretern öffentlicher Interessengruppen und 10 Angestellten des kroatischen Rundfunks. Der neue Artikel 10 des Gesetzes stärkt die Position des Rates gegenüber dem kroatischen Rundfunk, da die Festlegung der Programmrichtlinien für Hör- und Fernsehfunk künftig dem Rat obliegt, der außerdem die Einhaltung der Richtlinien überwacht und Umsetzungsmaßnahmen genehmigt.

Laut Art. 16 gibt der Rat außerdem seine Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und zum Jahresbericht des *HRT* ab. Auf Empfehlung des *HRT*-Vorstands verabschiedet der Rat den jährlichen Aktionsplan des *HRT*. Auf Vorschlag des *HRT*-Generaldirektors benennt der Rat die Leiter der Fernseh- und Hörfunkredaktionen. Bewerber durchlaufen ein öffentliches Auswahlverfahren. Das Amt eines Rundfunkchefredakteurs ist nicht mit Parteiämtern kumulierbar.

Gemäß Art. 19 Abs. 2 ist der *HRT* verpflichtet, seinen jährlichen Geschäftsbericht in der Presse zu veröffentlichen. Laut Art. 21 muß der *HRT*-Vorstand bei beabsichtigter Änderung der Rundfunkgebühren die Genehmigung des Rates einholen.

In Einklang mit den neuen Bestimmungen in Art. 6 verabschiedete der *HRT*-Vorstand am 15. Dezember 1998 einen völlig neuen Verhaltenskodex für seine Mitarbeiter, der die professionellen und journalistischen Wertvorstellungen betont, die einen modernen öffentlichen Rundfunkveranstalter auszeichnen.

Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji (Gesetz über den kroatischen Rundfunk). Die jüngsten, vom kroatischen Parlament (*Sabor*) verabschiedeten Gesetzesänderungen wurden am 14. November 1998 in kroatischer Sprache im kroatischen Amtsblatt (*Narodne novine*) Nr. 145/98 veröffentlicht.



Verhaltenskodex des kroatischen Rundfunks (HRT) für seine Mitarbeiter vom 15. Dezember 1998.



Kresimir Macan
HRT



Slowakei: Nationalrat verabschiedete Änderungen der Fernseh- und Hörfunkgesetz

Am 9. November 1998 trat das Gesetz 335/1998 zur Änderung des Gesetzes 254/1991 über das Slowakische Fernsehen und des Gesetzes 255/1991 über den Slowakischen Hörfunk in Kraft.

Die Änderungen betreffen die Gremien, die die Unabhängigkeit der Programmgestaltung in Fernsehen und Hörfunk garantieren: den Slowakischen Fernsehrat und den Slowakischen Hörfunkrat. Laut den geänderten Fassungen der Gesetze haben beide Organe eine vierjährige Amtszeit, die mit der Wahl der Ratsmitglieder beginnt. Eine weitere, wichtige Neuerung betrifft die Pflicht des Nationalrates der Slowakischen Republik, bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Mitgliedes des Fernseh- bzw. Hörfunkrates innerhalb von 60 Tagen ein neues Ratsmitglied zu wählen. Neu sind ferner die Bestimmungen von Paragraph 15, wonach die Amtszeit der unter den vorher geltenden Vorschriften gewählten Ratsmitglieder mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes endet.

Gesetz 335/1998



Jarmila Grujárová

Fernseh- und Hörfunkrat der Slowakischen Republik

Dänemark: Veröffentlichung der nationalen Liste für gesellschaftlich wichtige Ereignisse

Dänemark hat die Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ bezüglich der Zugangsregelung der Zuschauer zu wichtigen Sportereignissen angewandt. Somit ist das Land der erste Mitgliedsstaat, der nationale Maßnahmen gemäß Artikel 3 A der Richtlinie trifft, um zu garantieren, daß Rundfunkveranstalter, die dänischer Gerichtshoheit unterstehen, nicht die exklusiven Übertragungsrechte für gesellschaftlich wichtige Ereignisse innehaben und um sicherzustellen, daß ein Großteil der dänischen Bevölkerung entweder durch direkte, oder durch zeitversetzte Übertragung auf einem kostenlosen Fernsehkanal an diesen Ereignissen teilhaben kann.

Gemäß Artikel 3 A, Absatz 2 der Richtlinie hat Dänemark die Kommission über die getroffenen Maßnahmen informiert. Die Kommission hat sich, gemäß Artikel 23 A der Richtlinie, an das sogenannte aus Vertretern sämtlicher Mitgliedsstaaten zusammengesetzte „Kontaktkomitee“ gewandt, um die Übereinstimmung der nationalen Maßnahmen mit der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft überprüfen zu lassen.

In einer Ministerialverordnung (Nr. 809 vom 19. November 1998) veröffentlichte der dänische Minister für kulturelle Angelegenheiten die Sportereignisse, deren nationales Interesse für die dänische Bevölkerung von der Kommission akzeptiert wurde. Die Liste enthält folgende Ereignisse: 1) Gesamte Olympische Spiele (Winter und Sommer); 2) Welt- und Europameisterschaft im Fußball (sämtliche Spiele, an denen die dänische Mannschaft teilnimmt sowie Halbfinale und Finale); 3) Welt- und Europameisterschaft im Damen- und Herrenhandball (sämtliche Spiele, an denen die dänischen Mannschaften teilnehmen sowie Halbfinale und Finale); 4) Qualifikationsspiele für die Welt- und Europameisterschaft im Herrenfußball; 5) Qualifikationsspiele für die Welt- und Europameisterschaft im Damenhandball. Die Ministerialverordnung führt weiterhin aus, daß ein Großteil der Zuschauer die oben angegebenen Ereignisse nicht mit verfolgen kann, wenn diese auf einem Kanal ausgestrahlt werden, den weniger als 90% der dänischen Zuschauer empfangen können. Zur Zeit erfüllen nur die beiden öffentlich-rechtlichen Sender Dänemarks – DR1 und TV2 – diese Bedingungen. Alle anderen Sender müssen sich an die Bestimmungen der Gesetzgebung halten.

Die Rundfunkveranstalter sind nicht gezwungen, die in der Liste genannten Ereignisse auszustrahlen, sondern sind berechtigt, eine Ausstrahlung auf ihrem Sender zu beantragen. Die Partei, die ein schriftliches Angebot bezüglich der Übertragungsrechte wichtiger Ereignisse macht, muß innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen des Angebots eine schriftliche Benachrichtigung erhalten, in der der Rundfunkveranstalter sein Interesse bekundet.

Sollten die Rundfunkveranstalter sich nicht über einen Preis für die Übertragungsrechte einigen, kann jede Partei – oder die Gerichte – die Meinung der dänischen Wettbewerbsaufsichtsbehörden bezüglich der auf dem Wettbewerbsmarkt geltenden Bedingungen einholen.

Die Anordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft und gilt für nach dem 30. Juli 1997 abgeschlossene Abkommen, die die Exklusivrechte betreffen und sich auf Ereignisse beziehen, die nach dem 1. Dezember 1998 stattfinden.

Bekendtgørelse om udnyttelse af tv-retigheder til begivenheder af væsentlig samfundsmæssig interesse (Anordnung bezüglich der Nutzung von Fernsehübertragungsrechten gesellschaftlich wichtiger Ereignisse), Amtsblatt C 14/6 vom 19. Januar 1999.

http://europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/twf/3bis/implement_en.html



Johan Schlüter
Schlüter & Hald

Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde veröffentlicht geänderten Leitfaden für die Fernsehübertragung nichtexklusiver Sportveranstaltungen

Die unabhängige Regulierungsbehörde für das kommerzielle Fernsehen (*Independent Television Commission, ITC*) hat einen überarbeiteten „Leitfaden für Sportveranstaltungen und sonstige als nichtexklusiv geltende Ereignisse“ veröffentlicht. Dabei wird künftig zwischen zwei Kategorien unterschieden: Gruppe A umfaßt Ereignisse, deren exklusive Live-übertragung von der ITC genehmigt werden muß. Dazu gehören die Olympischen Spiele, die Endspiele der Fußballwelt- und -europameisterschaften. Die Live-übertragung von Veranstaltungen der Gruppe B darf nur dann auf anderen als den frei empfangbaren, nicht gebührenpflichtigen Sendern *BBC, Channel 3* oder *Channel 4* erfolgen, wenn eine Zweitübertragung (Aufzeichnung bzw. eine Auslese der Veranstaltungshöhepunkte) auf obengenannten Sendern gesichert ist. Im Leitfaden wird der Begriff „Auslese der Veranstaltungshöhepunkte“ neu definiert: Er bezeichnet Sendungen, bei denen (unter Verwendung des jeweils höheren Wertes) 10 % bzw. – bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als einer Stunde – 30 Minuten eines Ereignisses gezeigt werden. Zur B-Gruppe zählen Cricket-Testspiele in England, der Ryder-Golfcup und die Leichtathletik-Weltmeisterschaften.

Der Leitfaden und Einzelheiten bezüglich der Änderungen sind auf der ITC-Website unter www.itc.org.uk abrufbar. *Independent Television Commission, „ITC Announces Changes to Code for Television Listed Sporting Events“* Pressemitteilung 04/99, 25. Januar 1999.

Tony Prosser
IMPS – Juristische Fakultät der
Universität Glasgow



Italien: Neue Verordnung mit Gesetzeskraft zum Wettbewerbsausgleich unter Fernsehveranstaltern

Am 30. Januar 1999 ratifizierte die italienische Regierung die *decreto-legge* (Verordnung mit Gesetzeskraft) Nr. 15. Diese Verordnung enthält Bestimmungen für eine ausgeglichene Entwicklung des Hörfunk- und Fernsehmarktes mit dem Ziel, entstehende oder bereits existierende Marktdominanzen im audiovisuellen Bereich zu vermeiden. Gemäß Artikel 77 der italienischen Verfassung ist eine Verordnung mit Gesetzeskraft ein Erlaß, der ebenso rechtsverbindlich ist wie ein herkömmliches Gesetz des Parlaments. Nur in Sonderfällen darf die Regierung diese Verordnung zum Gesetz erklären. Die Verordnung mit Gesetzeskraft muß spätestens sechzig Tage nach Veröffentlichung in ein parlamentarisches Gesetz umgewandelt werden.

Artikel 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft verlängert die Frist für bereits nationalen terrestrischen Fernsehbetreibern zugesprochene Konzessionen so lange, bis es zu einer Entscheidung bezüglich der Konzessionsverlängerung in Übereinstimmung mit dem neuen Frequenzplan kommt, wobei jedoch der 31. Juli 1999 als ultimates Datum beibehalten wird.

Artikel 2 enthält Bestimmungen, die vor beherrschenden Positionen für die Ausstrahlung wichtiger Fußballereignisse schützen sollen. Die Bestimmung untersagt Rundfunkveranstaltern aller europäischen Mitgliedsstaaten, ungeachtet der eingesetzten technischen Übertragungsmittel, mehr als 60% der Exklusivrechte für die verschlüsselte Übertragung von Fußballspielen der *A-Serie* zu erwerben. Sollte nur ein einziger Betreiber ein Angebot vorlegen, darf die 60%-Grenze für einen Zeitraum von maximal drei Jahren überschritten werden, wobei der *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (nationale italienische Regulierungsbehörde im Kommunikationssektor) das Recht vorbehalten bleibt, abweichende Prozentanteile festzulegen. Ab dem 1. Januar 2000 ist der Gebrauch eines gemeinsamen Dekoders für die Übertragung zugangsbeschränkter digitaler Programme verbindlich.

Gemäß Artikel 3 sind Rundfunkveranstalter – nach Genehmigung durch das Ministerium für Kommunikation – berechtigt, ausländische Fernsehsignale für bestimmte linguistische Minderheiten weiterzuverbreiten. Weiterhin ist es Rundfunkveranstaltern, die Teleshopping-Dienste (gemäß der Definition der EWG-Richtlinie 89/552 und geändert durch die EG-Richtlinie 97/36) anbieten gestattet, ihre Übertragung fortzuführen, vorausgesetzt, daß ihre Programme spätestens drei Jahre nach Bewilligung der Konzession per Kabel oder Satellit übertragen werden. Lokale Fernsehsender, die ihre Tätigkeit einstellen und sich verpflichten, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren keine andere Sender zu erwerben, haben ein Recht auf Entschädigung.

Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. Januar 1999, Nr. 15, *Disposizioni urgenti per lo sviluppo equilibrato dell'emittenza televisiva e per evitare la costituzione e il mantenimento di posizioni dominanti nel settore radiotelevisivo* (Gazz. Uff. vom 30. Januar 1999, Serie generale Nr. 24).



Roberto Mastroianni
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Universität Florenz

Spanien: Neue Bestimmungen für digitales terrestrisches Fernsehen

Die spanische Regierung ratifizierte zwei Ministerialverordnungen über digitales terrestrisches Fernsehen. Die erste Verordnung bestimmt, daß bereits existierende private Fernsehveranstalter binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der Ministerialverordnung eine vorübergehende Konzession zur Betreibung eines digitalen Programmdienstes im Multiplexverfahren beantragen können. Diese Konzessionen würden bis zum Ablauf der jeweils bereits bestehenden Konzessionen im Jahr 2000 Gültigkeit besitzen. Die Ministerialverordnung bestimmt weiterhin, daß jede Multiplexverbindung fünf digitale Programmdienste tragen können soll. Die zweite Ministerialverordnung nennt die Namen der Städte, die während der verschiedenen Einführungsphasen der digitalen terrestrischen Fernsehdienste abgedeckt werden sollen. Gemäß vorliegender Pläne sollen bis zum 1. Juli 2000 über 50% der spanischen Bevölkerung (einschließlich sämtlicher Städte mit mehr als 200.000 Einwohner) diese neuen Dienste empfangen können.

Die Regierung hat darüber hinaus dazu aufgefordert, Angeboten im Hinblick auf die Vergabe einer neuen Konzession für den öffentlichen Dienst des nationalen digitalen terrestrischen Fernsehens, abzugeben. Der Gewinner der Ausschreibung wird drei Multiplexverbindungen und zwei Programmdienste in einer weiteren Multiplexverbindung verwalten. Die Regierung muß die Lizenz vor Juli 1999 bewilligen. Als Favorit für die Lizenz gilt *Retevisión*, der zweitgrößte spanische Anbieter, dem auch das derzeit für die Verbreitung terrestrischer Fernsehsignale verwendete Telekommunikationsnetz gehört.

Orden de 4 de diciembre de 1998 por la que se establece el plazo para que las entidades gestoras del servicio público esencial de televisión ejerzan el derecho que les confiere la Disposición Transitoria Primera del Real Decreto 2169/1998 y se fija el número de programas del canal múltiple definido en el anexo I del citado Plan Técnico en aplicación de la disposición adicional primera de dicho Real Decreto, BOE Nr. 300 vom 16. Dezember 1998, S. 42094-42095.

Orden de 16 de diciembre de 1998 por la que se establecen las localidades a cubrir en las fases de introducción de la televisión digital terrenal, BOE Nr. 313 vom 31. Dezember 1998.

Resolución de 11 de enero de 1999, de la Secretaría General de Comunicaciones, por la que se hace público el Acuerdo del Consejo de Ministros de 8 de enero de 1999, por el que se aprueba el pliego de bases y de prescripciones técnicas por el que ha de regirse el concurso público para la adjudicación de una concesión para la explotación del servicio público de la televisión digital terrenal y por el que se convoca el correspondiente concurso, BOE Nr. 11 vom 13. Januar 1999, S. 1560-1579.



Alberto Pérez Gómez
Institut für öffentliches Recht
Universität Alcalá de Henares



Spanien: Änderungen des Gesetzes über Privatfernsehen

Einige Bestimmungen des Gesetzes über Privatfernsehen von 1988, das das nationale terrestrische Fernsehen reguliert, wurden geändert. Die Änderungen betreffen vor allem Eigentumsbegrenzungen sowie Maßnahmen für bessere Transparenz.

Im Rahmen der vorherigen Eigentumsbegrenzungen war es einem Medienunternehmen lediglich gestattet, Aktien eines einzigen Konzessionsinhabers zu halten, wobei der Aktienanteil nicht über 25% des Aktienkapitals liegen durfte. Ein Verstoß gegen diese Begrenzungen hätte den Verlust der Konzession zur Folge haben können. Stand der Verstoß jedoch in Zusammenhang mit der 25%-Grenze, sah das Gesetz eine Frist von einem Monat vor, damit der Konzessionsinhaber die nötigen Maßnahmen treffen konnte, um diesen Verstoß zu berichtigen. Die Änderung des Gesetzes über Privatfernsehen legt eine neue Anteilsgrenze von 49% fest und bestimmt auch, daß die einmonatige Frist für eine Berichtigung des Verstoßes nicht nur denjenigen Unternehmen bewilligt werden soll, die sich nicht an die Anteilsgrenze halten, sondern auch denen die gegen die Bestimmung, nur Anteile eines Konzessionsinhabers zu halten, verstoßen.

Bezüglich der Maßnahmen für bessere Transparenz hatte das Gesetz über Privatfernsehen von 1988 für sämtliche Aktientransaktionen der Konzessionsinhaber das Einverständnis des *Ministerio de Fomento* (Ministerium für Entwicklung) verlangt. Die geänderte Fassung des Gesetzes über Privatfernsehen setzt dieses Einverständnis nicht mehr für jeden Aktientransfer voraus: Einzelpersonen oder Körperschaften sind fortan dazu angehalten, Transaktionen zu melden, die den Aktienanteil um mehr als 5% vergrößern oder reduzieren. Das *Ministerio de Fomento* muß anschließend innerhalb von drei Monaten entscheiden, ob es die gemeldeten Transaktionen genehmigt oder nicht. Transaktionen von Körperschaften, deren Eigentumsstruktur nicht klar genug ist, oder Transaktionen, die die vom Gesetz vorgesehen Eigentumsbegrenzungen nicht einhalten, erhalten keine Genehmigung. Das Gesetz wurde geändert, damit private Fernsehgesellschaften an der Börse zugelassen werden können.

Die politischen Parteien des linken Flügels (*PSOE*, die sozialistische Partei und *IU*, die ehemaligen Kommunisten) beklagten sich über die Änderung der Aktien-Anteilsbegrenzung. Ihrer Meinung nach kommt es hierdurch zu einer verstärkten Medienkonzentration auf dem spanischen audiovisuellen Markt. Die Regierung betrachtet diese Maßnahme als notwendig, um spanische Medienunternehmen für den internationalen Wettbewerb zu stärken.

Art. 96 des Ley 50/1998, de 30 de diciembre, de Medidas Fiscales, Administrativas y del Orden Social (Artikel 96 des Gesetzes 50/1998 vom 30. Dezember 1998 über bestimmte Besteuerungs- und Verwaltungsbestimmungen sowie soziale Angelegenheiten).



Alberto Pérez Gómez
Institut für öffentliches Recht
Universität Alcalá de Henares

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Vereinigtes Königreich: Ausdrückliche Verwarnung für Satellitensender VT4

Eine ausdrückliche Verwarnung wegen Nichteinhaltung der Werbezeiten erteilte die Unabhängige Fernsehbehörde (*Independent Television Commission, ITC*) im Dezember 1998 dem Satellitensender VT4. Der Sender hat seinen Firmensitz im Vereinigten Königreich (und unterliegt somit der Genehmigungspflicht durch die *ITC*), bietet seine Dienste jedoch auf dem belgischen Markt an. VT4 hat gegen die Vorschrift verstoßen, daß pro Stunde nicht mehr als 12 Minuten Werbung bzw. Teleshoppingprogramme gesendet werden dürfen. Eine offizielle Klage des flämischen Ministeriums für Wirtschaft und Medien bezog sich auf zwei spezifische Anlässe. In der Folge wurden dem Sender jedoch weitere Verstöße gegen besagte Bestimmung nachgewiesen. Obwohl VT4 seit Mai für eine strengere Einhaltung der Regeln sorgt, sprach die *ITC* ihr Mißfallen über die wiederholten Verstöße gegen die Werbezeitbestimmungen aus und erteilte dem Sender eine ausdrückliche Verwarnung.

Independent Television Commission, 33 Foley Street, London W1P 7LB Tel. +44-171 255 3000, Fax +44-171 306 7800, Pressemitteilung 120/98 vom 22. Dezember 1998.

Stefaan Verhulst
PCMLP - Universität Oxford

Vereinigtes Königreich: „Irreführende“ Werbung – Verzichtserklärung gegenüber dem Wettbewerbsamt

Der vorliegende Fall, in dem sich *Sport Newspapers Ltd.* (Verleger von „Daily Sport“ und „Sunday Sport“) zu einer Verzichtserklärung verpflichtete; ist auch für den audiovisuellen Sektor von Belang. Rechtsgrundlage derartiger Selbstbindungen ist ein Regelwerk (*Control of Misleading Advertisements Regulations*), das am 20. Juni 1988 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über irreführende Werbung in Kraft trat. Der Generaldirektor des Wettbewerbsamtes (*Office of Fair Trading, OFT*) ist befugt, geltende Werbevorschriften unter Berufung auf diese Bestimmungen zu verschärfen und zu erweitern. Bei Nichteinhaltung eingegangener Selbstbindungen kann das *OFT* die weitere Veröffentlichung durch die Beantragung einer Unterlassungsverfügung beim *High Court* unterbinden. Im vorliegenden Fall handelte es sich um Werbung für Schlankheitsmittel, die im Rahmen einer Kampagne zur Absatzförderung und zur Kundenbindung von der Zeitungsredaktion selbst verfaßt worden war. Laut *OFT* habe der Text „falsche Aussagen“ über die Schlankmacher enthalten – für das Amt ein Anlaß, seiner Aufgabe, dem Schutz der Verbraucher, nachzukommen, deren Unsicherheiten und Hoffnungen es durch die Werbetexte manipuliert sah. Der Zeitungsverleger willigte ein, sich schriftlich zum künftigen Verzicht auf die Veröffentlichung irreführender Werbung zu verpflichten.

Office of Fair Trading, Pressemitteilung Nr. 3/99 vom 21. Januar 1999.
<http://www.of.t.gov.uk/html/rsearch/press-no/pn03-99.htm>

David Goldberg
IMPS – Juristische Fakultät der
Universität Glasgow

Neuigkeiten

Deutschland: betaresearch öffnet die Programmierschnittstelle für die d-box

Am 12. Januar hat *betaresearch*, die Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft der KirchGruppe, die Programmierschnittstelle "betanova", das sogenannte *Application Programming Interface* (API) ihrer digitalen Set-Top-Box (d-box) veröffentlicht. Die Set-Top-Box wird benötigt, um den digitalen Datenstrom zu einem Fernsehbild zu dekodieren. Mit Veröffentlichung der Programmierschnittstelle ist es jetzt für jeden Programmanbieter möglich, eigene neue Anwendungen für den *Decoder* zu entwickeln. Dies können z.B. auch elektronische Programmführer (EPG) sein. Zur Realisierung der Anwendungen hat *betaresearch* ein Software-Entwicklungspaket auf den Markt gebracht.

Die Entscheidung, die d-box für die Konkurrenten zu öffnen, wurde vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD) ausdrücklich mit der Begründung begrüßt, daß damit ein Hindernis für die Einführung des Digital-Fernsehens beseitigt sei.

Neben der Offenlegung der Programmierschnittstelle hat *betaresearch* am gleichen Tag mitgeteilt, daß ein Entwicklungsvertrag mit der Firma Philips Digital Video Systems abgeschlossen wurde. Neben Nokia wird damit in Zukunft auch Philips die d-box bauen. Die Firma Technisat, der eine Nachbaulizenz verweigert wurde, will gerichtlich erzwingen, daß sie einen d-box-*Decoder* bauen darf. Sie hat Klage vor dem Landgericht Mainz erhoben (Az. 11 HKO 91/98) und beruft sich unter anderem auch auf die Entscheidung der Europäischen Kommission, die im Mai 1998 der Deutschen Telekom die Beteiligung an *betaresearch* untersagt hatte. Grund hierfür war unter anderem die Befürchtung, eine von der Deutschen Telekom mitkontrollierte Gesellschaft *betaresearch* könnte durch ihre Lizenzierungspolitik dritte Dienstleistungsanbieter am Markteintritt hindern (*siehe IRIS 98-6:14*).

<http://sharon.KirchGruppe.de/Kirch/PressD64.htm>

http://www.ard.de/presse/news/990112_1.html

Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Vereinigtes Königreich: *Broadcasting Standards Commission* veröffentlicht Stellungnahme zu „bedeutenden Themen“

Die britische *Broadcasting Standards Commission* hat in ihrem jüngsten Informationsblatt eine Stellungnahme veröffentlicht. Den Anlaß dazu hatten Beschwerden über verschiedene nächtliche Erotiksendungen auf *Channel 5* gegeben. Unter Berufung auf kürzlich veröffentlichte Studienergebnisse stellte die Kommission eine größere Akzeptanz und Toleranz von „Sex im Fernsehen“ bei den Zuschauern fest, was jedoch lediglich für Szenen gelte, die „durch einen dramaturgischen bzw. informativen Zusammenhang gerechtfertigt seien“. Die Kritik an den Sendungen beziehe sich auf „eindeutig erotische“ Inhalte. Die Ausstrahlung „reiner Erotiksendungen auf einem frei empfangbaren Sender“ stelle „einen Qualitätssprung beim Umgang mit Sex im britischen Fernsehen“ dar. Andererseits geht aus dem Bericht auch hervor, daß die Zuschauer derartigen Sendungen im Pay-TV toleranter gegenüberstehen. Ungeachtet der Tatsache, daß *Channel 5* die Sendungen entsprechend ausgewiesen hatte und daß die Programme zu später Nacht ausgestrahlt wurden, äußerte die Kommission ihre Sorge über die Überhandnahme derartiger Szenen; ein solcher Trend stelle einen allgemeinen Verfall der Normen dar. „Szenen, die unnötigerweise gewaltsamen Sexualverkehr bzw. sexuelle Nötigung darstellten“, seien „inakzeptabel“.

Stellungnahme der *Broadcasting Standards Commission*, Januar 1999. Vgl. Informationsblatt unter <http://www.bsc.org.uk/bullitin/bulfr.htm>.

Der zitierte Bericht von Andrea Millwood ist unter dem Titel „Sex and sensibility“ bei der BSC, Information Department, 7 The Sanctuary, London SW1P3JS, Tel.: +44 171 233 0544, erhältlich.

David Goldberg
IMPS - Juristische Fakultät der
Universität Glasgow

VERÖFFENTLICHUNGEN

Chandler, Ivan.-
The music copyright guide for television and film production.-
London: PACT, 1997.-
85 p.-£20

Lucas, André.-*Droit d'auteur et numérique.*-Paris : Litec,1998.-VIII,
355p.-ISBN 2-7111-2925-X

Guedj, A.- *La protection des sources journalistiques.*-
Bruxelles: Bruylant,1998.-256 p.-
ISBN 2 8027 1139 3.-BEF 2.400

Jongen, F.(Dir.).- *Le nouveau Conseil supérieur de l'audiovisuel.*-
Bruxelles: Bruylant, 1998, 208 p.-
ISBN 2 8027 1170 9.- BEF 2.000

Sudre, F.(Dir.).- *L'interprétation de la Convention européenne des droits*

de l'homme: actes du colloque des 13 et 14 mars 1998 / organisé par l'Institut de droit européen des droits de l'homme, Faculté de droit de l'Université de Montpellier I.-
Bruxelles: Bruylant, 1998.-356 p.-
ISBN 2 8027 1162 8.-BEF 2.700

Viljoen, Dorothy.-*Art of the deal: the essential guide to business affairs for television and film producers.*-2nd rev. ed.-London: PACT, 1997.250 p.-£35

KALENDER

Medien und Recht, Ein juristischer Workshop für Nicht-Juristen

11. und 12. März 1999
Veranstalter:
Media Business Academy
Ort: München
Tel.: +49 (0) 89 45114420
Fax: +049 (0) 89
45114441/4271246

MIP 99, International Television Programme Market

12.-17. April 1999
Veranstalter:
marché international des programmes de télévision (MIP)
Ort: Palais des Festivals, Cannes
Tel.: +33 (0) 141 904580
Fax: +33 (0) 141 904570
Webseite:
<http://www.miptv.com>

Rotterdam Market for Educational Programmes and Multimedia

18.-21. April 1999
Veranstalter:
European Broadcasting Union – EBU
Ort: Rotterdam
Information & Anmeldung
Tel. +31 35 6293105
E-mail:
manon.boomkens@teleacnot.nl